



Verhaltensregeln

Büro für Ambulante Jugendhilfe BEW Mehringdamm

Leitung des Büros: Denise Tschardtke

Datum: 14.12.2020

Einleitung

In der Jugendhilfe haben die Mitarbeiter*innen mehr Macht als die jungen Menschen. Die Macht ist ungleich verteilt. Außerdem sind die jungen Menschen besonders verletzlich. Diese Ungleichheit und diese Verletzlichkeit kann zur Folge haben, dass die Mitarbeiter*innen die Grenzen der jungen Menschen nicht respektieren. Aber: Die Mitarbeiter*innen dürfen nicht nur nach ihren eigenen Bedürfnissen handeln!

Vertrauen und Nähe zwischen den Mitarbeiter*innen und den jungen Menschen sind wichtig für die Arbeit in der Jugendhilfe. Aber dieses Vertrauen und diese Nähe dürfen niemals für sexualisierte Gewalt genutzt werden! Deswegen gibt es diese Verhaltensregeln. Das Ziel dieser Verhaltensregeln ist es, die jungen Menschen vor sexualisierter Gewalt zu schützen und die Grenzen der jungen Menschen zu schützen. Die jungen Menschen sollen vor jeder Gewalt geschützt werden (Gewalt gegen den Körper, Gewalt gegen die Gefühle, Gewalt mit Sprache). Diese Verhaltensregeln sind für alle Mitarbeiter*innen Pflicht: Betreuer*innen, Leitung, Hausmeister*innen, Verwaltung, Freiwillige, Praktikant*innen, Ehrenamtliche. Diese Verhaltensregeln gelten ab jetzt. Diese Verhaltensregeln sind nie fertig und werden immer wieder verbessert. Die jungen Menschen bekommen die Verhaltensregeln in Einfacher Sprache. Dann wissen die jungen Menschen, welches Verhalten von Mitarbeiter*innen gut und schlecht ist. Und die jungen Menschen wissen, welche Rechte sie haben. Und die jungen Menschen wissen, dass sie sich über das Verhalten von Mitarbeiter*innen beschweren können.

Alle Mitarbeiter*innen in der Jugendhilfe haben die Verantwortung, sich gut zu verhalten. Es gibt auch internationale Verhaltensregeln für Sozialarbeiter*innen, den Code of Ethics. Die Mitarbeiter*innen haben die Verantwortung, über die eigene Macht nachzudenken und sich vorsichtig zu verhalten.

1. Nähe und Distanz in der Jugendhilfe

Jedes sexuelle Verhalten zwischen jungen Menschen und Mitarbeiter*innen ist verboten. Das heißt: Jedes körperliche sexuelle und jedes sprachliche sexuelle Verhalten und auch jede sexuelle Gestik und Mimik sind verboten.

Außerdem ist wichtig:

- 1.1. Beziehungsgestaltung:** Mitarbeiter*innen dürfen ihre eigenen Erfahrungen und Meinungen den jungen Menschen sagen, aber nur wenn es pädagogisch sinnvoll ist. Es ist verboten, dass Mitarbeiter*innen Meinungen sagen, die gegen die Menschenrechte oder gegen die Kinderrechte sind. Es ist auch verboten, dass Mitarbeiter*innen Meinungen sagen, die die jungen Menschen missionieren oder manipulieren. Es ist wichtig, dass Mitarbeiter*innen ihre eigenen Gefühle und Emotionen sagen. Aber: Die Mitarbeiter*innen dürfen nicht nur nach ihren eigenen Bedürfnissen handeln! Die Beziehung zwischen Mitarbeiter*innen und jungen Menschen ist nicht privat. Die Mitarbeiter*innen und jungen Menschen arbeiten zusammen. Wenn Mitarbeiter*innen körperliche oder emotionale Probleme haben, sollen die jungen Menschen nicht dabei sein.
- 1.2. Liebesbeziehungen:** Es ist verboten, dass Mitarbeiter*innen und junge Menschen eine Liebesbeziehung haben. Wenn sich Mitarbeiter*innen in junge Menschen verlieben, darf es keine Liebesbeziehung geben. Die Mitarbeiter*innen müssen mit ihren Kolleg*innen darüber reden. Vielleicht wechseln die Mitarbeiter*innen dann in ein anderes Büro. Wenn junge Menschen in Mitarbeiter*innen verliebt sind, müssen die Mitarbeiter*innen mit ihrer Leitung und mit den jungen Menschen darüber reden. Es muss dann auch viel Distanz und klare Grenzen zwischen den Mitarbeiter*innen und den jungen Menschen geben. Vielleicht wechseln die jungen Menschen dann auch die Betreuer*innen.
- 1.3. Treffen/ Kontakte:** Private Treffen zwischen Mitarbeiter*innen und jungen Menschen sind verboten. Treffen zwischen Mitarbeiter*innen und jungen Menschen sollen stattfinden, wenn auch das Büro geöffnet ist. Wenn kein Treffen möglich ist, wenn das Büro geöffnet ist, müssen Mitarbeiter*innen mit den Kolleg*innen darüber reden. Es ist verboten, Treffen nach 22 Uhr oder vor 7 Uhr oder am Wochenende zu vereinbaren. Es ist verboten, Treffen in den privaten Räumen der Mitarbeiter*innen zu machen (zum Beispiel die Wohnung der Mitarbeiter*innen). Private Beziehungen zwischen Mitarbeiter*innen und jungen Menschen und deren Familien oder Bekannten oder Freund*innen sind verboten. Wenn sich Mitarbeiter*innen und junge Menschen zufällig treffen, dann reden Mitarbeiter*innen mit ihren Kolleg*innen darüber. Wenn sich

Mitarbeiter*innen und junge Menschen zufällig treffen, dann reden die Mitarbeiter*innen nur kurz mit den jungen Menschen und gehen dann weg.

- 1.4. Telefonnummer/ Adresse:** Es ist verboten, dass Mitarbeiter*innen ihre private Telefonnummer, Adresse, Email-Adresse, Social Media-Account, Messenger-Kontakt von sich oder ihrer Kolleg*innen an die jungen Menschen geben.
- 1.5. Körperkontakt:** Es ist manchmal sinnvoll, wenn es Körperkontakt zwischen Mitarbeiter*innen und jungen Menschen gibt. Aber: Die Mitarbeiter*innen dürfen nicht nur nach ihren eigenen Bedürfnissen handeln! In manchen Situationen sind Umarmungen oder kurze Berührungen an der Schulter oder am Arm okay. Es ist wichtig, dass die Grenzen der jungen Menschen und der Mitarbeiter*innen immer respektiert werden. Berührungen an anderen Körperstellen sind verboten. Wenn Mitarbeiter*innen junge Menschen mit Körperkontakt trösten wollen, müssen die jungen Menschen vorher eindeutig „Ja!“ sagen. Die Mitarbeiter*innen müssen über jeden Körperkontakt mit jungen Menschen mit ihren Kolleg*innen reden.
- 1.6. Kontakt Trägerwohnungen:** Wenn Mitarbeiter*innen die jungen Menschen in den Wohnungen besuchen, klingeln und klopfen sie vorher mehrmals. Bevor Mitarbeiter*innen in das eigene Zimmer oder das Schlafzimmer der jungen Menschen gehen, machen sie das: die Mitarbeiter*innen klopfen mehrmals, nennen ihren eigenen Namen und reden mit den jungen Menschen durch die Tür. Die Mitarbeiter*innen dürfen nur in die eigenen Zimmer oder in das Schlafzimmer der jungen Menschen gehen, wenn die jungen Menschen vorher eindeutig „Ja!“ sagen. Die Mitarbeiter*innen dürfen nur in besonderen Situationen in die eigenen Zimmer oder in das Schlafzimmer der jungen Menschen gehen, auch wenn die jungen Menschen vorher nicht eindeutig „Ja!“ gesagt haben (zum Beispiel wenn es einen sehr wichtigen Termin gibt, wenn es den jungen Menschen sehr schlecht geht, wenn es sehr lange keinen Kontakt zu den jungen Menschen gab, wenn die Hausordnung nicht respektiert wird). Wenn Mitarbeiter*innen in die eigenen Zimmer oder in das Schlafzimmer der jungen Menschen gehen, reden die Mitarbeiter*innen vorher oder nachher mit ihren Kolleg*innen darüber. Wenn Mitarbeiter*innen Kontrollen ohne Termin in den Wohnungen oder in den Zimmern der jungen Menschen machen, reden die Mitarbeiter*innen vorher mit ihren Kolleg*innen und mit den jungen Menschen darüber.
- 1.7. Sexualpädagogische Gespräche:** Es ist möglich, dass Mitarbeiter*innen mit jungen Menschen über Sexualität reden. Aber Mitarbeiter*innen beantworten dann nur die Fragen der jungen Menschen und erklären Sexualität und Liebesleben. Die Antworten der Mitarbeiter*innen dürfen nicht zu viele Details haben. Die Mitarbeiter*innen können auch sagen, dass es andere Beratungen, Bücher oder Angebote für die jungen Menschen gibt. Die Mitarbeiter*innen reden mit ihren Kolleg*innen darüber.

- 1.8. Geheimnisse:** Es ist verboten, dass Mitarbeiter*innen den jungen Menschen Geheimnisse sagen. Wenn die jungen Menschen den Mitarbeiter*innen Geheimnisse sagen, respektieren die Mitarbeiter*innen das. Über manche Geheimnisse (zum Beispiel dass die jungen Menschen sich selbst verletzen, dass die jungen Menschen andere Menschen verletzen, dass die jungen Menschen Gewalt oder Diskriminierung erlebt haben, dass die jungen Menschen eine Straftat gemacht haben, dass die jungen Menschen eine ansteckende Krankheit haben) müssen die Mitarbeiter*innen mit ihren Kolleg*innen oder mit ihrer Leitung reden. Das ist wichtig, damit die Mitarbeiter*innen nicht allein sind und zusammen eine Entscheidung treffen können. Die Mitarbeiter*innen sagen den jungen Menschen dann, dass sie mit anderen darüber reden.
- 1.9. Besuche bei Ärzt*innen:** Wenn Mitarbeiter*innen Termine für junge Menschen bei Ärzt*innen machen, müssen die jungen Menschen vorher gefragt werden und einverstanden sein. Vor Terminen bei Ärzt*innen fragen die Mitarbeiter*innen die jungen Menschen: Bist du einverstanden, wenn ich bei der Behandlung dabei bin oder möchtest du lieber allein sein? Wenn sich die jungen Menschen bei Ärzt*innen ausziehen müssen, gehen die Mitarbeiter*innen aus dem Raum. Wenn die Mitarbeiter*innen dann in dem Raum bleiben sollen, müssen die jungen Menschen vorher eindeutig „Ja!“ sagen.
- 1.10. Grenzübertretungen von jungen Menschen:** Die Mitarbeiter*innen haben die Aufgaben, auf den Kontakt zwischen den jungen Menschen mit ihren Mitbewohner*innen, Freund*innen und Bekannten zu achten. Wenn die Grenzen der jungen Menschen oder ihrer Mitbewohner*innen, Freund*innen und Bekannten nicht respektiert wird, reden die Mitarbeiter*innen mit ihrer Leitung darüber.
- 1.11.** Mitarbeiter*innen und junge Menschen schlafen bei Freizeitaktivitäten nicht im selben Zimmer.
- 1.12. Alkohol/Drogen/Rauchen:** Es ist verboten, dass Mitarbeiter*innen mit den jungen Menschen rauchen oder Alkohol oder andere Rauchmittel nehmen. Wenn Mitarbeiter*innen das Jugendschutzgesetz nicht respektieren, wird die Leitung informiert.

2. Kleidung

Es ist verboten, dass sich Mitarbeiter*innen und junge Menschen nackt sehen (zum Beispiel Umkleidekabine, Sauna, FKK). Die Kleidung der Mitarbeiter*innen muss zu der Situation passen. Wenn Mitarbeiter*innen mit jungen Menschen bei Freizeitaktivitäten baden gehen, dürfen sie Badekleidung tragen. Wenn junge Menschen zu wenig Kleidung tragen (zum Beispiel beim Besuch in der Wohnung), sagen die Mitarbeiter*innen das den jungen Menschen und gucken weg oder gehen aus dem Raum.

3. Gestik, Mimik, Sprache, Wortwahl

- 3.1.** Es ist verboten, dass Mitarbeiter*innen sexuelle Sprache, Gestik oder Mimik benutzen. Die Mitarbeiter*innen dürfen keine Kosenamen, keine beschämenden oder verletzenden oder diskriminierenden Wörter sagen. Die Mitarbeiter*innen dürfen die jungen Menschen nur mit Spitznamen anreden, wenn die jungen Menschen diesen Spitznahmen selbst gewählt haben und sie sich das wünschen. Es ist verboten, dass die Mitarbeiter*innen schlechte oder sexistische oder rassistische Wörter oder Inhalte über andere Menschen sagen.
- 3.2.** Die Mitarbeiter*innen reden mit den jungen Menschen in Einfacher Sprache und so, dass es die jungen Menschen verstehen. Es ist verboten, dass Mitarbeiter*innen mit den jungen Menschen so reden, dass nur sie es verstehen. Alle anderen Menschen müssen verstehen, was Mitarbeiter*innen mit den jungen Menschen reden. Wenn Mitarbeiter*innen mit den jungen Menschen in einer Gruppe in einer anderen Sprache reden, müssen die Mitarbeiter*innen dolmetschen oder sagen, was sie mit den jungen Menschen geredet haben.

4. Geschenke

- 4.1.** Es ist verboten, dass Geschenke von Mitarbeiter*innen an junge Menschen abhängig machen. Wenn Mitarbeiter*innen Geschenke an junge Menschen geben, müssen die jungen Menschen kein Geschenk zurückgeben.

Wenn Mitarbeiter*innen die jungen Menschen zum Essen oder Trinken einladen, dann reden sie dabei über Themen der Jugendhilfe. Wenn Mitarbeiter*innen die jungen Menschen zum Essen oder Trinken einladen, bezahlen die Mitarbeiter*innen mit dem Geld aus dem Büro. Manchmal wollen junge Menschen die Mitarbeiter*innen zum Essen oder Trinken einladen oder Geschenke machen, weil sie Danke sagen wollen. Wenn junge Menschen die Mitarbeiter*innen zum Essen oder Trinken einladen oder Geschenke machen, dann darf das Essen oder Trinken oder das Geschenk höchstens zehn Euro kosten. Wenn junge Menschen den Mitarbeiter*innen sehr persönliche Geschenke machen (zum Beispiel Kleidung, Schmuck, Parfüm), dann dürfen die Mitarbeiter*innen diese Geschenke nicht annehmen.

- 4.2.** Wenn Mitarbeiter*innen den jungen Menschen Geschenke zum Geburtstag oder zum Abschied machen, reden sie darüber mit ihren Kolleg*innen. Geschenke von Mitarbeiter*innen an die jungen Menschen kommen immer von allen Kolleg*innen, dürfen höchstens zehn Euro kosten und werden mit dem Geld aus dem Büro bezahlt.

Die Mitarbeiter*innen sagen das den jungen Menschen. Wenn Mitarbeiter*innen sinnvolle private Gegenstände den jungen Menschen geben wollen, dann werden diese Gegenstände als Spende von allen Kolleg*innen gegeben.

5. Telefon, Handy, Email, Social Media, Messenger

- 5.1.** Die Mitarbeiter*innen reden und schreiben mit den jungen Menschen nur mit ihrem Arbeits-Handy, mit ihrer Arbeits-Email-Adresse und mit dem Telefon im Büro. Es ist verboten, dass Mitarbeiter*innen mit den jungen Menschen über Social Media schreiben (zum Beispiel Facebook oder Instagramm. Es ist verboten, dass die Mitarbeiter*innen die persönlichen Informationen der jungen Menschen privat nutzen. Die Mitarbeiter*innen schalten das Arbeits-Handy nach der Arbeit aus. Wenn es Ausnahmen gibt, reden die Mitarbeiter*innen mit ihrer Leitung darüber.
- 5.2.** Wenn die Mitarbeiter*innen mit den jungen Menschen über Messenger schreiben, müssen die jungen Menschen den Mitarbeiter*innen zuerst schreiben. Die Mitarbeiter*innen reden mit ihren Kolleg*innen, worüber sie mit den jungen Menschen reden und schreiben. Es ist verboten, dass das Profil der Mitarbeiter*innen pornografisch ist oder private Fotos der Mitarbeiter*innen zeigt.

6. Verstoß gegen die Verhaltensregeln

- 6.1.** Wenn Mitarbeiter*innen oder Kolleg*innen oder andere Menschen in der Jugendhilfe (zum Beispiel Mitarbeiter*innen im Jugendamt, Vormünder*innen, Lehrer*innen) die Verhaltensregeln nicht respektieren, reden die Mitarbeiter*innen mit ihren Kolleg*innen und ihrer Leitung darüber. Außerdem reden die Mitarbeiter*innen regelmäßig über die Zusammenarbeit mit den jungen Menschen bei Teamsitzungen und bei der Supervision.
- 6.2.** Es ist wichtig, dass sich die Mitarbeiter*innen selbst und ihre Kolleg*innen immer wieder an die Verhaltensregeln erinnern. Wenn Mitarbeiter*innen Fehler machen und darüber mit ihren Kolleg*innen reden, geht es nicht um Schuld. Sondern: Wenn Mitarbeiter*innen Fehler machen und darüber mit ihren Kolleg*innen reden, geht es um den Schutz der jungen Menschen vor Gewalt.

7. Erklärung zur Einhaltung/Name Mitarbeiter*in:

- Ich bin auf die Bedeutung des Schutzes der jungen Menschen vor Beziehungsmisbrauch und sexuellen Übergriffen im Rahmen der Verfahrensrichtlinie „Verdacht auf Gewalt, Missbrauch und massive Grenzverletzung“ (VR 501) bezüglich des Umgangs mit den jungen Menschen in unserer Einrichtung belehrt worden.
- Ich verpflichte mich jegliches Verhalten von Mitarbeiter*innen und externen Hilfebeteiligten, das gegen die Verhaltensanweisung zum Verdacht auf Beziehungsmisbrauch und sexuelle Übergriffe verstößt, unverzüglich der Einrichtungsleitung/Bereichsleitung im Sinne der VR 501 mitzuteilen.
- Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur fristlosen Kündigung ohne Abmahnung zur Folge haben kann.
- Sowie Straftatbestände erfüllt sind, wird die Einrichtungsleitung/Bereichsleitung Strafanzeige stellen.
 1. Den Missbrauch von Kindern § 176 StGB
 2. Den Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB
 3. Den Missbrauch von Schutzbefohlenen § 174 StGB
 4. Den Missbrauch von Hilfebedürftigen § 174 a StGB
 5. Exhibitionistische Handlungen § 183 StGB
 6. Die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger § 180 StGB sowie
 7. Das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz kinderpronographischer Produkte § 184 StGB

Ich verpflichte mich hiermit, den Verhaltenskodex einzuhalten.

Datum, Unterschrift

Erklärung der jungen Menschen über die Verhaltensregeln/Name des jungen Menschen:

Ich habe die Verhaltensregeln gelesen oder mir wurden die Verhaltensregeln vorgelesen. Ich habe mit meinen Bezugssozialarbeiter*innen über die Verhaltensregeln geredet. Meine Fragen zu den Verhaltensregeln wurden beantwortet. Ich habe die Verhaltensregeln verstanden. Ich weiß, dass ich immer wieder über die Verhaltensregeln reden kann.

Datum, Unterschrift